Lotterien, Tombolas und Ausspielungen können durch Vereine, Elternbeirat etc. veranstaltet werden, jedoch NICHT von Gewerbetreibenden und NICHT von Privatpersonen.

Die Lotterie/Tombola/Ausspielung muss durch die genannten Institutionen/Vereine mit unseren Anzeigen-Vordruck mindestens 1 Woche vorher schriftlich angezeigt werden.

**Bei der Ausspielung geringwertiger Gegenstände bis 650 Euro bei Volksbelustigungen ist keine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 GlüStV erforderlich, aber bei der VGem. Wittislingen anzeigepflichtig.**

**Ab 650 Euro ist eine Erlaubnis erforderlich, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GlüStV) die Kosten für diese Erlaubnis betragen mindestens 30 Euro.**

**Eine Schriftliche Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen ist nach Veranstaltung vorzulegen und nachzuweisen, welcher Betrag dem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zur Verfügung gestellt wird.**

**Kleine Lotterie und Ausspielung - Definition**

- Summe der entrichteten Entgelte ab 650,- € und unter 40.000 €

Der Veranstalter der Lotterie, Ausspielung, Tombola muss gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Der Reinertrag ist für diese Zwecke zu verwenden. Davon abweichend kann der Veranstalter mit einem Spielkapital bis zu 40.000 € auch eine nicht rechtsfähige soziale Einrichtung, z. B. ein Kindergartenbeirat oder Elternbeirat an einer Schule, sein. Privatpersonen oder Gewerbetreibende sind als Veranstalter ausgeschlossen.

-Die Lotterie, Ausspielund und Tombola darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. (grundsätzlich keine Teilnahme Minderjähriger).

-Der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten der Lotterie/Ausspielung/Tombola müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Dies bedeutet für Lotterien/Ausspielungen/Tombolas mit einem Spielkapital bis zu 40.000€, dass

-Gewinne im Wert von mindestens 25 % des Spielkapitals betragen.

- mindestens 25 % des Spielkapitals als Reinertrag verbleiben muss, die für den Zweck der Lotterie/Ausspielung/Tombola verwendet werden.

- Mindestens 20 % der Loste sollen zu einem Gewinn führen. Werden weniger Gewinne ausgespielt, muss sichergestellt sein, dass die Lotterie/Ausspielung/Tombola den Spielbetrieb der Teilnehmer nicht übermäßig fördert. Die Gewinne sind bezüglich Ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln und der Wert jedes Gewinns darf nicht unter dem Lospreis liegen.

**Hinweis:** Aus den Einnahmen des Losverkaufes, dürfen nur die Auslagen für die Anschaffung der Gewinngegenstände, für Lose, für Bestreitung der Lotteriesteuer und Gebühren , nicht aber auch sonstige Kosten der Veranstaltung, wie Musik, Saalmiete, Ausstattung usw. gedeckt werden. Lotterien sind außerdem rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt in München (Schwaben) anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt.

**Von welchen Regelungen ist die Abweichung möglich bei sog. kleinen Lotterien und bei der Allgemeinverfügung (§ 3 Abs. 3 GlüStV)?**

- § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV (=Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind)

- § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV (=Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz erfüllt. § 5 Abs. 1 Nr. 9 = Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

- § 15 Abs. 1 Sätze 4 und 5 GlüStV (=Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen).

- § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV (=Insbesondere hat der Veranstalter eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt)

- § 17 GlüStV (Eine Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen: 1. der Veranstalter oder evtl. Dritte; 2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung; 3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist; 4. der Spielplan; 5. die Vertriebsform)

**Wann ist die Gemeinde für die Erlaubniserteilung einer Lotterie / Ausspielung zuständig?**

Lotterien und Ausspielungen, die sich im Gemeindegebiet erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 650 € bis 40.000 € nicht übersteigen (= Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 AGGlüStV)